



ORGAN: DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT
THEMA: ÜBERPRÜFUNG VON ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT IN HINBLICK
AUF MENSCHENRECHTE

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

unter Hinweis auf die Resolutionen A/RES/42/119 (1987), A/RES/54/231 (2000),
A/RES/70/1 (2015), A/RES/69/313 (2015),

unter Hervorhebung der Artikel 3, 22 und 25 der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte, die jedem Menschen Sicherheit und eine Grundversorgung zusprechen,

tief entschlossen, durch kooperative Entwicklungsarbeit die Lebenssituation aller
Menschen zu verbessern,

die Unverletzlichkeit der nationalstaatlichen Souveränität *erneut bekräftigend*,

im vollen Bewusstsein, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unter keinen
Umständen verletzt werden darf,

mit dem Wunsch, alle Nationen so weit zu entwickeln, dass es ihnen ohne andauernde
Intervention von anderen Nationen oder Organisationen möglich ist, die Sicherheit ihrer
Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten,

hervorhebend, dass die Achtung der Menschenrechte fest verankerter Bestandteil
entwicklungspolitischer Maßnahmen sein muss,

die Korruption öffentlicher Behörden *verurteilend*,

und *feststellend*, dass derartige Strukturen die Entwicklungsarbeit behindern,
insbesondere im Hinblick auf finanzielle Hilfeleistungen,

bedauernd, dass Entwicklungshilfen oft mit politischen Zielen verbunden sind, welche die
lokalen Kulturen und Traditionen vernachlässigen,

die Bedeutung der beidseitigen Kooperation und des beidseitigen Austauschs mit
in der Entwicklung befindlichen Ländern *betonend*,

hervorhebend, dass durch wirtschaftlichen Austausch und bi- sowie multilaterale
Handelsabkommen eine allseitige finanzielle sowie kulturelle Bereicherung erreicht werden
kann,



alarmiert von Untätigkeit und Ignoranz, welche die supranationale Kooperation in der Entwicklungsarbeit behindern,

1. *hebt* die Wichtigkeit von Kooperation zwischen den Geber- und Empfängerländern in der Entwicklungshilfe *hervor*, um die Menschenrechte zu gewährleisten;
2. *fordert*, dass Entwicklungshilfe nicht aufgrund der soziokulturellen und politischen Lage des Nehmerlandes eingeschränkt oder eingestellt wird;
3. *schlägt* den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen als höchstes Beobachtungsgremium für die globale Entwicklungspolitik *vor*;
4. *verurteilt* die Entwicklungshilfe aufgrund primär wirtschaftspolitischen Interessen und machtpolitischen Interessen des Geberlandes;
5. *fordert* die Auflösung oktroyierter Verträge zwischen Geber- und Nehmerstaaten;
6. *schlägt* weiter die Einrichtung von Bildungszentren, finanziert aus Mitteln des United Nations Development Programme *vor*, welche Menschenrechtsträger unentgeltlich über ihre Rechte aufklärt und in Rechtsfragen berät;
7. *verurteilt* diejenigen von den Geberländern aufgelegten und durchgeführten Entwicklungsprojekte, die eine Schaffung von Abhängigkeiten der Nehmerländer in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zur Folge haben;
8. *stellt fest*, dass Nehmerländern die Unterstützung bei der Grundsicherung der Bevölkerung sehr weiterhilft, da sie dadurch finanziell entlastet werden und vermehrt in die Wirtschaft investieren können;
9. *appelliert* hierfür *eindringlich*, sich an einem regen Austausch zwischen Geber- und Nehmerländern zu beteiligen, um die Förderung dort einzusetzen, wo sie am nötigsten gebraucht wird;
10. *ermutigt* alle Nationen, ihre Kooperation zur Verbesserung der globalen wirtschaftlichen Entwicklung zu vertiefen mit besonderem Fokus auf wirtschaftlich schwach entwickelte Nationen;
11. *ermutigt weiter*, die Verwendung von finanziellen Hilfeleistungen zu veröffentlichen, um so das gegenseitige Vertrauen zu stärken, und Transparenz über die Fortschritte der Entwicklungsarbeit zu schaffen;
12. *erkennt* die bedeutungsvolle Arbeit der Nichtregierungsorganisationen *an*;



13. *empfiehlt*, dass Nichtregierungsorganisationen dem Aufklärungsprozess beiwohnen dürfen;
14. *beschließt*, mit der Angelegenheit weiter aktiv befasst zu bleiben.